

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

Quartalsjahrespreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
ohne dasselbe Mf. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeige
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

N 99

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 25. August

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Blacher & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortschreibung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!
Ich bitte wiederholt darauf hinzuweisen, daß
die Büros des Landratsamtes, des Kreisau-
schusses und der Veranlagungs-Kommission nach-
mittags für den Publikumsverkehr geschlossen sind.
Nur in ganz dringenden Fällen können Ausnahmen
gemacht werden. Auch Telefongespräche sind mög-
lichst auf den Vormittag zu beschränken.

Rüdesheim, den 21. August 1917.

Der Königliche Landrat.

Nachdem seitens der Reichsstelle für Gemüse und
Obst durch Bekanntmachung vom 26. Juli ds. Jrs.
Höchstpreise für Birnen festgesetzt wurden, werden
hierdurch die von der Preis-Kommission für den
Regierungsbezirk festgesetzten Höchstpreise für
Frühbirnen sowie die von den Kommunal-
verbänden festgesetzten Groß- und Kleinhandels-
höchstpreise außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. M. u. Wiesbaden, 17. Aug. 1917.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:
Droge,

Verordnung über die Lieferung von Oel aus Anlaß der Zusammenlegung von Oel- mühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Oel.

Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung
über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte
vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646),
sowie auf Grund der Verordnung über Kriegs-
maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in
Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Er-
richtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

An die Stelle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der
Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewon-
nene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 646) treten folgende Vorschriften:

Wer die von ihm gewonnenen Oelfrüchte an
den Kriegsausschuß abliefern, erhält von diesem
auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen
Landwirtschaft Oel in folgenden Mengen,
wenn das Gewicht der abgelieferten Oelfrüchte
beträgt:

	10 bis	15 Kilogr.	5 Kilogr.
mehr als	15	30	7 1/2
"	30	100	10
"	100	500	15
"	500	1000	20
"	1000	2000	25

Weitere angefangene je 1000 Kilogramm weiter
je 5 Kilogramm bis zum Höchstbetrage von 50
Kilogramm.

Bei Leinsamen, Dotter und Senfsaat ermäßigen
sich die zutreffenden Oelmengen um ein Viertel,
bei Panflamen und Sonnenblumenkernen um die
Hälfte. Für abgelieferten Federich oder Ravison
wird Oel nicht gewährt. Für Leinsamen wird
Leinöl, für Rohn und Sonnenblumenkerne Rohn-
öl, für die übrigen Oelfrüchte Rüböl gewährt.

Der Preis beträgt:
für 1 Kilogramm Leinöl 1.50 Mf.
" 1 " Rohnöl 2.30 "
" 1 " Rüböl 1.80 "

Sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der
Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewon-
nene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 646) Oelfrüchte vor Inkrafttreten dieser Ver-
ordnung bereits Oelmöhlen zur Verarbeitung über-
geben, so vermindern sich die nach Absatz 1 zu-
stehenden Oelmengen um das Gewicht des dritten
Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Oel-
früchte.

§ 2.

Liefert der Unternehmer eines landwirtschaft-
lichen Betriebs unter Verzicht auf das ihm nach
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Oelfrüchte
und daraus gewonnenen Produkte vom 23. Juli
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) zustehende Recht
auch den von der Ablieferung befreiten Leinsamen
ganz oder zum Teil an den Kriegsausschuß ab, so
erhält er für je 100 Kilogramm dieses Leinsamens
nach seiner Wahl entweder gegen Zahlung des fest-
gesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen
Wirtschaft 25 Kilogramm Oel und 70 Kilogramm
Oelfrüchte oder eine Sondervergütung von 18 Mf.

Ein Anspruch auf Gewährung von Oel nach § 1
dieser Verordnung oder von Oelfrüchten nach § 6
Abs. 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus
gewonnenen Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 646) besteht für die nach Abs. 1
an den Kriegsausschuß gelieferten Leinsamenmen-
gen nicht.

§ 3.

Dat derjenige, der Oelfrüchte nach den §§ 1,
2 abliefern, mehrere landwirtschaftliche Betriebe,
aus denen er Oelfrüchte abliefern, so steht ihm hin-
sichtlich jedes Betriebes der Anspruch auf Ge-
währung von Oel oder Oelfrüchten nach Maßgabe
der §§ 1, 2 zu.

§ 4.

Das auf Grund der §§ 1, 2 gelieferte Oel
darf von dem Empfänger an die Angehörigen seines
Betriebs einschließlich des Gefindes und an die
in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgelt-
lich abgegeben werden.

§ 5.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Oel aus
pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des
Präsidenten des Kriegsernährungsamtes zulässig.

Oelfrüchte, die vor Inkrafttreten dieser Verord-
nung gegen Vorlagen und Abnahme der nach § 1
Abs. 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus
gewonnenen Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 646) erforderlichen Erlaubnisscheine
von Oelmöhlen bereits zur Verarbeitung ange-
nommen worden sind, dürfen noch ohne die nach
Abs. 1 erforderliche Genehmigung verarbeitet
werden.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit
einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das ihm nach den §§ 1, 2 gewährte
Oel an andere als die im § 4 genannten Per-
sonen oder die ihm nach § 2 gewährten Oel-
früchten an andere entgeltlich abgibt;
2. wer ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Ge-
nehmigung gewerbsmäßig Oel aus pflanzlichen
Stoffen herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der
Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare
Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem
Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Vom Büchermarkt.

„Dir zum Gruß!“ Historischer Roman aus dem
Elsass von D. Cacciatore. Verlag Weis,
Straßburg. (Zu beziehen durch den Verlag d. Bl.)

Es ist wohl richtig, daß der Krieg mit all
seinen Aufgaben und Sorgen die Gemüter weniger
als sonst auf die Romanlektüre lenkt, und doch
verdienen es gute Bücher, auch in ernster Zeit
gewürdigt zu werden, zumal wenn uns ihr In-
halt und ihr Verfasser näher angehen. — Das
Buch „Dir zum Gruß!“ schöpft aus dem alten
deutschen Reichsland, dem Elsass und seinem herr-
lichen Wasgenwald, und weckt uns Rastlosen die
alten Beziehungen zu dem Elsass in lebendiger
Schilderung auf, wie denn auch das Eigenartige
unseres Volkstammes sich deutlich erkennbar darin
widerpiegelt. — Der Verfasser, wir wollen es
nicht verschweigen, ist ein neuer Bürger Rüdes-
heims, der Vorsteher unseres Lebensmittellamtes,
Herr Otto Sartorius, ein Neffe des um die
Errichtung des Niebnerwalddenkmals und nament-
lich dessen Finanzierung so hochverdienten Landes-
hauptmanns gleichen Namens. — Wir wollen uns
deshalb nicht auf diesen kurzen Hinweis be-
schränken, sondern, einer Besprechung des Werkes
in der „Vormser Ztg.“ folgend, einiges aus dem
Inhalte verraten. Das Blatt urteilt wie folgt:

„Dieses Buch hat ein echter Dichter geschrieben,
der den stolzen Wasgau mit seinen waldigen
Höhen, Burgen und Tälern mit Augen der Liebe
geschaut und sich tief in seine Geschichten und
Sagen verknüpft hat, daß er in der Vergangenheit
wie in der Wirklichkeit wandelt und sie uns in
strebender Lebendigkeit erstehen läßt. Und ein
liebes Buch ist es, voll von idyllischer Seligkeit
und äppig rankender Romantik, aber auch wider-
spiegelnd jene Zeit deutscher Zerrissenheit unter
Kaiser Friedrich III., jene Zeit der Fehden und
der Zuchtlosigkeit, durch die ein edles Liebespaar
tugendhaft und fromm in deutscher Zucht und
Sitte hindurchschreitet.“

Wie wir dem jungen Jägermeister Leo, dem
edlen Sprößling longobardischen Wels, auf der
ersten Seite des Buches begegnen, schließen wir
ihn auch gleich in unser Herz, und dann verfolgen
wir sein wechselvolles Schicksal mit tiefster An-
teilnahme. Wir weilen mit ihm beim Kurfürsten
Diether in Mainz, sehen ihn mit den Herren
von Eppstein im Launus jagen und begleiten ihn
in seinen neuen Dienst nach Rurbach ins Gebir-
gswald, zum mächtigen Fürstentum Bartsch-
haus von Aulau, Herrn über mehr denn fünf-
zig Städte, Dörfer und 18 Klöster. Nun stehen
wir auf der Zinne des Schlosses Dugstein und
halten Ausschau über das herrliche Land. Vor
uns in Weinlaub gebettet liegt die feste Stadt
Geweiler mit ihren Mauern und Gräben; dort
gründen die Türme von St. Leodegar mit den
Stoßmännern; ganz vorn das glitzernde Dach
des kleinen Schloßchens Angreth, das der Ob-
le von Kempf zu eigen besaß; und drüben an dem
Ausläufer des Gebirges, dem Oberlinger, ragt stolz
der große Wachturm, der Ludwigsstein, empor.
Weit drunten dehnt sich die Ebene dem Rheine
zu, und das dem Bischof von Straßburg gehörige
Städtchen Sulz glänzt herüber. Dann wieder mur-
bachische Dörfer und schließlich ganz in der Ferne
Ensisheim, die stark befestigte Hauptstadt der öster-
reichischen Herrschaft im Elsass. Den Hintergrund
bilden die dunklen Schwarzwaldberge, — ein wahr-
haft entzückendes Bild!

Und nun fröhliches Jagen im deutschen Ur-
wald, ein Wandern mit kernigen Waidgenossen, ein
Rufen bei den Köhlern, die in geheimnisvoller
Waldesstille dem Rauschen der Elfen und Gno-
men lauschen. Da plötzlich Hörterklang! Wie eine

*) Diesen Schriftstellernamen („Pseudonym“
sagte man früher) hat der Verfasser natürlich
früher schon gewählt, ehe Italien durch seinen
Verrat an Deutschland sich selbst entehrt hatte.

wilde Jagd kommt es dahergesprengt, voran die junge Pfalzgräfin Herzland, die stolze und unnahbare Rappoltsteinin, des jäh verbliebenen Pfalzgrafen Ludwig wunderschöne Wittib. Auf weißem Felser sprengte sie aus dem Waldesdunkel, und ihre Rechte schwingt kühn den Jagdspeer. „Dir zum Gruß, Frau Herzland!“ Der junge Jägermeister sinkt vor der hohen Frau ehrerbietig nieder, und unsichtbare Elfen umschlingen das Paar und leiten sein Schicksal. Des Herren von Andlau Werben hatte die Stolz abgewiesen; nun spielt dieser ihr allerlei Schabernack, und der Jägermeister muß ihm zu Diensten sein. Der Liebe Lust und Leid. Von dem ritterlichen Herzog Leopold von Oesterreich erzählt uns der Dichter, der der Bedrängten zu Hilfe eilt, von der kantonischen Jsa, die, von dem jungen Jäger abgewiesen, sich dem Murbacher ergibt und Rache spinnet; von idyllischen Stunden zu Rappoltstein, wo Leo weiß, um der Pfalzgräfin die eble Falknerei zu lehren. Die Minne begleitet sie auf der Jagd und bereitet ihnen selige Stunden am Ramin, in denen Leo den Frauen aus Wolfram von Eschenbachs „Parzival“, aus Gottfried von Straß-

burgs „Tristan und Isolde“, aus den Liedern von Walther von der Vogelweide und Heinrich Frauenlob vorliest. „Dir zum Gruß, Frau Herzland!“ Nun trübt sich das Bild, und Gefahren aller Art umlauern den Jägermeister. Verbannung durch den eifersüchtigen Murbacher nach Luzern; schwere Prüfung und Flucht. In Gebweiler, das sich empört hatte, gefangen und von den treuen Jägern befreit. Wild haufen Karls des Kühnen verkommene Armagnaten im Lande; aber ihr Sturm auf Gebweiler scheitert. Nun Kämpfe und Gefahren, die Leo unter den Galgen bringen. Köstlich ist seine abermalige Befreiung geschildert. Auch seine Begegnung mit römisch-kaiserlicher Majestät Friedrich III. ist meisterhaft charakterisiert. Er kommt zurecht, um Rappoltstein vor dem Ansturm der Armagnaten zu retten. „Dir zum Gruß, Frau Herzland!“ Nun hat alle Not ein Ende. Vom Kaiser zum Reichs- und Wildgrafen ernannt, darf Leo der hohen Frau die Hand zu ewigem Liebesbunde reichen.

Um das Liebesidyll braust die sturmbelegte Zeit, die der Dichter mit einer Phantasie, die ungekünsteltes Leben schafft, nachgeahlet. Wir wei-

len mit dem Kaiser in Kolmar, wir hören von dem Straßburger Kanzlerknecht Johann Geiler von Keyserberg, der gegen die Sittenlosigkeit mit Macht streitet; wir wohnen im Geiste Saugelagen bei, wie sie uns die alten Chroniken nicht plastischer gestalten können. Wir weilen bei den Bürgern in Gebweiler und sehen ihrem Treiben, hören ihren Gesprächen zu: Das Ganze ein packend realistisches Kulturbild des 15. Jahrhunderts, über das der Schleier echter Poesie gewoben ist. Gedichte sind eingelassen, die in ihrer herzerfrischenden Naivität so überaus glänzend den Ton der alten leichten Minnesänger treffen, daß wir den Dichter beneiden, dessen Gemüt noch ursprünglich tief und rein in unserer harten Gegenwart geblieben ist und aus frischem Waldquell den Sauberrausch genießt, der ihm ewige Jugend besichert. Wir sind gewiß, daß die Gegenwart an diesem echten Heimatbuch, in dem kraftvolle Gestaltung und laute Poesie einen trefflichen Bund eingegangen sind, große Freude haben wird.“

Verantw. Schriftleitung: J. L. Neß, Müdesheim.

Montag, den 27. August 1917,

vormittags 10 Uhr.

unter günstigen Zahlungsbedingungen werden im Saalbau Rölz die nach-

Grundstücke

öffentlich freiwillig versteigert:

I. Grundstücke der Erben Anton Barth, hier.

a. Gemarkung Müdesheim:

Kartenblatt	Nr.	Grundstück	Fläche	Art
9	204	Acker auf dem Ebental	96 A. 32 Sch.	
9	76	Acker daselbst	42 „ 76 „	
25	182	Weinberg unterer Geisberg	32 „ 08 „	
25	184	Weinberg Rosened	26 „ 56 „	
25	205	Unland Rosened	5 „ 44 „	
18	244	Wohnhaus Schmidstraße		
14	148	Nr. 29	8 „ 24 „	
14	139	Garten im Rehadert	23 „ 36 „	
14	140	Acker daselbst	49 „ 40 „	
15	184	Acker auf der Lach	122 „ 96 „	
9	80	Acker auf dem Ebental	158 „ 56 „	
9	98	Acker daselbst	41 „ 48 „	
9	71	Acker daselbst	37 „ 80 „	
9	73	Acker daselbst	33 „ 24 „	
7	298	Acker das alte Ebental	187 „ 76 „	
7	138			

b. Gemarkung Eibingen:

5	71	Stumpfel	92 „ 24 „
	33		

II. Grundstücke der Erben Martin Meyer, hier.

Kartenblatt	Nr.	Grundstück	Fläche	Art
23	101 und 102	Weinberg im oberen Platz	45 A. 8 Sch.	
21	89	Weinberg Linngrub	39 „ 52 „	
23	255	48 und 143 Weinberg und Holzung in der Grenz	6 „ 28 „	
29	47	Weinberg im Badtschloß	52 „ 96 „	
25	202, 297, 299	Weinberg unterer Geisberg u. hinteres Rosened	37 „ 64 „	

III. Grundstücke der Firma J. A. Kraß, hier.

a. Gemarkung Müdesheim

Kartenblatt	Nr.	Grundstück	Fläche	Art
13	44	Weinberg im Riesel	6 ar 09 qm	
21	350, 351	Weinberg im Hellsfad	5 „ 40 „	
21	605 pp.	Weinberg in der Lay	19 „ 54 „	
18	294 usw.	Hotel Kraß in der Rheinstr.	4 „ 53 „	
18	383	Wohnhaus mit Garten in der Schmidtstraße	12 „ 50 „	

b. Gemarkung Eibingen

10	53 und 54	Weinberg in der Lay	32 „ 25 „
9	499	Weinberg in der unteren Flecht	12 „ 19 „
	11 usw.		

c. Gemarkung Hermannshausen

6	603	Weinberg im schwarzen Lay	25 „ 43 „
	459 usw.		

IV. Grundstücke der Witwe Karl Hey hier.

a. Gemarkung Müdesheim:

Kartenblatt	Nr.	Grundstück	Fläche	Art
24	62	Weinberg im Ramstein	15 ar 62 qm	
24	157, 481, 482	Weinberg am Brounen	19 „ „	

Kartenblatt	Nr.	Grundstück	Fläche	Art
24	281	Weinberg unteres Rosened	24 „ 57 „	
23	292 und 220	Weinberg mittlerer Platz	33 „ 58 „	
29	230	Weinberg unterer Burgweg	9 „ 49 „	
7	24	Wiese das alte Ebental	40 „ 35 „	
15	192	Acker auf der Lach	13 „ 46 „	
8	88			
8	1	Wiese das alte Ebental	36 „ 20 „	
8	1	Wiese, daselbst	4 „ 25 „	
		b. Gemarkung Geisenheim		
24	2	Acker unterm Eibinger Weg	30 „ 75 „	
24	12	Acker daselbst	15 „ 45 „	
25	197	Acker daselbst	53 „ 90 „	
	1			
24	198	Acker daselbst	29 „ 74 „	
	1			
24	333	Acker auf der Lach	29 „ 14 „	
	110			
Kartenblatt 24	Nr. 334	Acker auf der Lach	10 ar 13 qm	
	110			
24	338	Acker daselbst	30 „ 31 „	
	111			
24	339	Acker daselbst	10 „ 80 „	
	111			
24	346	Acker daselbst	9 „ 05 „	
	125			

V. Grundstücke der Witwe Wormser, hier.

a. Gemarkung Müdesheim.

Kartenblatt	Nr.	Grundstück	Fläche	Art
12	18	Acker im Häuserweg	5 ar 72 qm	
12	275	Weinberg in der Gessel	3 „ 30 „	
12	276	Weinberg daselbst	2 „ 03 „	
12	309	Weinberg daselbst	2 „ 12 „	
12	319	Weinberg daselbst	7 „ 72 „	
25	69	Weinberg ober dem Katerloch	4 „ 39 „	
25	316	Weinberg Katerloch	— „ 76 „	

b. Gemarkung Eibingen.

Kartenblatt	Nr.	Grundstück	Fläche	Art
7	276	Weinberg im Stoderpfad	9 ar 24 qm	
	386			
10	28	Weinberg im Badhaus	8 „ 79 „	

Müdesheim, 17. August 1917.

Der Königliche Notar:
v. A. Heyde, Justizrat.

Haus- und Güter-Versteigerung.

Montag, den 27. August 1917,

vormittags 11 Uhr,

im Saale des Gasthauses „zum Münchhof“ werde ich im Auftrage der Kinder und Erben des Herrn Gutsbesizers Andreas Barth die nach-

Gebäude und Grundstücke

Nr.	Grundstück	Fläche	Art
1.	71 Auen 40 Schuh Weinberg, Hohlweg,		
2.	25 „ 52 „ Weinberg, Engerweg,		
3.	44 „ 48 „ Weinberg, Hochmayer,		
4.	59 „ 88 „ Weinberg, Sandgrube,		
5.	25 „ — „ Acker, neues Ebental,		
6.	13 „ 68 „ Acker, neues Ebental,		
7.	15 „ 48 „ Wohnhaus mit Anbauten, hinter Gebäuden u. Hofraum, Hahnstraße,		
8.	29 „ 60 „ Garten im Rehadert		

unter günstigen Bedingungen öffentlich zum Verkauf ausbieten.

Müdesheim, den 13. August 1917.

J. Gelling, Prozeßagent.